

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 12 (1914-1915)

**Heft:** 6

### **Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

— 56 —

Kriegszeiten, die etwas vorübergehendes sind, sondern auf die Dauer angewiesen ist. Es handelt sich um Wohlfahrtspflege, nicht eigentliche Armenpflege.

H. Lindemann bespricht nun ausführlich die getroffenen Maßnahmen:

1. Fürsorge für die Krieger und ihre Familien (Einquartierungspflicht, Liebesgaben, Krankenkassenbeiträge, Wohnungsfürsorge usw.).
2. Fürsorge für die andern Personenkreise.
  - a. Arbeitslosenfürsorge (Verteilung der Arbeiterschaft, Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit, Notstandsarbeiten).
  - b. Krankenfürsorge (Fortführung der Krankenversicherung).
  - c. Mittelstandsfürsorge (Kreditbeschaffung, Kriegsdarlehenskassen).
  - d. Lebensmittelversorgung (Ankäufe von Getreide, Mehl, Kartoffeln).

Die inhaltsreiche Arbeit zeigt zur Genüge, wie groß die Aufgaben für die Gemeinden sind, und welche ernsthaften Bemühungen getroffen wurden, um ihnen gerecht zu werden.

A.

### Literatur.

**Was die Hausfrauen und Dienstboten von den gegenseitigen Rechten und Pflichten wissen müssen.** Praktische Darstellung des schweizerischen Dienstbotenvertrages in Fragen und Antworten von Dr. jur. Oskar Leimgruber. Orell Füssli's Praktische Rechtskunde, 12. Band. 80 Seiten. 8° Format. Gebunden in Leinwand 1 Fr.

Mit dem 1. Januar 1912 sind hinsichtlich des Dienstbotenverhältnisses für die Schweiz neue Bestimmungen in Kraft getreten. Merkwürdigerweise sind dieselben zum guten Teil weder den Hausfrauen, noch den Dienstboten bekannt. Wenn es dann aber zu Differenzen kommt, so bereitet die Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften manche Unannehmlichkeit. Vor allem haben die Kündigungsschriften eine starke Änderung erfahren, und sie sind verschieden, je nachdem das Dienstmädchen mehr oder weniger als ein Jahr in der gleichen Familie angestellt war. Aber abgesehen davon hat der Gesetzgeber noch in einer ganzen Anzahl von Punkten die Rechte und Pflichten der Hausfrauen und Dienstboten neu geregelt. Das vorliegende 80 Seiten starke Büchlein gibt über alle im Dienstbotenverhältnis auftauchenden Fragen eine genaue und allgemein verständliche Auskunft. Hausfrauen und Dienstmädchen sollten nicht versäumen, das hübsche in Leinwand gebundene Buch, das zum erstaunlich billigen Preise von einem Franken bezogen werden kann, sich anzuschaffen. Es bildet den zwölften Band der bekannten Sammlung „Orell Füssli's Praktische Rechtskunde“, welche den Zweck verfolgt, die Einwohnerschaft der Schweiz mit den wichtigsten Bestimmungen der Gesetzgebung in gemeinverständlicher Weise vertraut zu machen.

---

Nehme ein 14—16jähriges intelligentes

### Waisenmädchen

als Pflegesohter in meinem Hause auf. Vollwaise aus einem Waisenhaus bevorzugt.

416

Offerten erbieten an Frau Vahnmüller, Wallisellen bei Zürich.

---

Art. Institut Orell Füssli, Abteilung Verlag, Zürich.

Soeben ist erschienen:

### Hat Belgien sein Schicksal verschuldet?

Bon

**Dr. Emil Warweiler,** Professor an der Universität Brüssel.

276 Seiten. Preis broschiert Fr. 2. 50, gebunden Fr. 3. 50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen